



Was bringt das Jahr 2019 für Arbeitgeber – Nr. 1/2019

11. Januar 2019

Es ist bereits Gewohnheit, dass ein neues Jahr gleichzeitig Neuerungen für die Betriebe mit sich bringt – und so ist es auch im Jahr 2019. Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten Neuerungen, die Sie als Arbeitgeber interessieren können.

Überarbeitung der INAIL-Tarife

Für den **Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2021** sollen die Tarifsätze überarbeitet und dadurch die **geschuldeten Prämien reduziert** werden. Da die Umstellung von Seiten des INAIL noch im Gange ist, werden im Jahr 2019 die Fälligkeiten verschoben, u.zw. vom 16.02. auf den **16.05.2019!**

Dies gilt für folgende Pflichten:

- **Einzahlung der geschuldeten Prämie Ausgleich 2018 und Vorschuss 2019 (einmalig oder die erste Rate)**
- **Übermittlung der Lohnnachweise**
- **Ansuchen um Reduzierung des vermutlichen Lohnaufwandes für das Jahr 2019**

Anmerkung: Da aufgrund dieser Änderung das Arbeitsunfallinstitut INAIL die Daten für die Berechnung der oben angeführten Prämien später zusenden wird, können auch die Rückstellungen für die INAIL-Prämien voraussichtlich erst im April bzw. Mai zur Verfügung gestellt werden!

Obbligatorischer Elternurlaub für den Vater

Für Geburten ab 01.01.2019 wird der **obbligatorische Elternurlaub für den Vater auf 5 Tage erhöht**. Die Tage müssen wie bisher innerhalb von 5 Monaten nach der Geburt des Kindes genossen werden und werden zu 100% vom INPS bezahlt.

Obbligatorischer Mutterschaftsurlaub

Werdende Mütter haben nun die Möglichkeit bis zur Geburt des Kindes zu arbeiten und die **gesamten fünf Monate des obbligatorischen Mutterschaftsurlaubes nach der Geburt** in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechendes positives Zeugnis des Arztes.

Landwirtschaft

Zum wiederholten Male wird die Meldung der Daten der Mitarbeiter an das INPS (Integration in das System „Uniemens“) **um ein Jahr aufgeschoben**.

Gesetzlicher Zinssatz

Ab 2019 wird der gesetzliche Zinssatz von 0,30% **auf 0,80% erhöht**. Der gesetzliche Zinssatz ist unter anderem bei der freiwilligen Berichtigung von Steuerzahlungen von Bedeutung.



Was bringt das Jahr 2019 für Arbeitgeber – Nr. 1/2019

11. Januar 2019

Erhöhung von Verwaltungsstrafen

Mit dem neuen Jahr erhöhen sich die Beträge für einige Verwaltungsstrafen, so z.B. die Strafen für die

- unterlassene Meldung der Arbeitnehmer (Schwarzarbeit)
- Überschreitung der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit (durchschnittlich 48 Stunden)
- Nichteinhaltung des wöchentlichen Ruhetages oder der täglichen Ruhepausen
- Nichtgewährung des Mindestjahresurlaubes von vier Wochen
- Vergehen im Bereich der Arbeitssicherheit

Beitragsbegünstigung für Neueinstellungen

Eine Beitragsbegünstigung von **max. 8.000 €** steht im Jahr 2019 für die **Einstellung auf unbestimmte Zeit** eines Mitarbeiters zu, der eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- *Abschluss eines Masterstudiums mit Auszeichnung (110 Punkte) vor Vollendung des 30. Lebensjahres und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Studiendauer im Zeitraum 01.01.2018 – 30.06.2019*
- *Inhaber eines Forschungsdoktorates vor Vollendung des 34. Lebensjahres im Zeitraum 01.01.2018 – 30.06.2019.*

Steuerfreibetrag für zu lasten lebende Kinder

Für Kinder, die nicht älter als 24 Jahre sind, wird ab 2019 die Einkommensgrenze angehoben, u.zw. gelten diese **bis zu einem Einkommen von 4.000 €** als zu Lasten lebend (bisherige Grenze: 2.840 €).

Ansuchen um Reduzierung des Unfallsatzes beim Inail

Abschließend möchten wir Sie noch einmal auf eine Fälligkeit aufmerksam machen, die noch nicht abgelaufen ist:

Wenn im Jahr 2018 Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit durchgeführt wurden, die über die gesetzlichen Mindestmaßnahmen hinausgehen, können Betriebe innerhalb **Februar 2019** beim INAIL um eine **Reduzierung des Unfallsatzes ansuchen**. Setzen Sie sich hierfür mit Ihrem Arbeitssicherheitsberater in Verbindung.
